



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
Bundesministerium für Gesundheit, Familie und
Jugend
Radetzkystrasse 2
1030 Wien

Beilagen

LAD1-VD-19327/015-2007
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Bezug

BMGFJ-524600/0001-
II/3/2007

BearbeiterIn

Dr. Markus Grubner

(0 27 42) 9005

Durchwahl

12377

Datum

18. Juli 2007

Betrifft

Änderung des Kinderbetreuungsgeldgesetzes

Die NÖ Landesregierung nimmt zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kinderbetreuungsgeldgesetz geändert wird, wie folgt Stellung:

Zum Gesetzesentwurf:

Grundsätzlich wird der Entwurf begrüßt, da er Verbesserungen gegenüber der derzeitigen Rechtslage enthält.

Hinsichtlich der Erhöhung der Zuverdienstgrenze sollte überlegt werden, diese gänzlich abzuschaffen – dies könnte eine Wahlfreiheit der Eltern und auch eine stärkere Einbindung der Väter in die Kinderbetreuung sichern. Zumindest sollte jedoch eine jährliche Anpassung der Zuverdienstgrenze mit dem Verbraucherpreisindex vorgesehen werden.

Im Zusammenhang mit der zukünftigen Wahlmöglichkeit, das Kinderbetreuungsgeld entweder zu einem Tagsatz von 14,53 Euro bis maximal zum 30. bzw. 36. Lebensmonat des Kindes oder neu zu einem Tagsatz von 26,60 Euro bis maximal zur Vollendung des

15. bzw. 18. Lebensmonat des Kindes zu beziehen, sollte auch eine Koordinierung der Bezugsdauer mit der arbeitsrechtlichen Karenz (derzeit bis maximal zum 24. Lebensmonat des Kindes) erfolgen.

Um auf die Änderung von Lebensumständen reagieren zu können, sollte § 26a dahingehend geändert werden, dass ein Wechsel zwischen den Leistungsarten möglich ist.

Hinsichtlich der in § 31 Abs. 7 angeführten Fristen für Bescheide über Rückforderungen von Leistungen sollte überlegt werden, die Fristen generell an § 68 ASVG anzugleichen.

Zu den finanziellen Auswirkungen:

Der Entwurf enthält zwar finanzielle Erläuterungen, diese beschreiben jedoch ausschließlich die den Bund betreffenden Kosten. Der Entwurf lässt jedoch auch zusätzliche Kosten für die Länder erwarten:

Die Einführung der Kurzleistung könnte bewirken, dass für Eltern bereits zu einem früheren Zeitpunkt (ab Vollendung des 15./18. Lebensmonates des Kindes) als bisher Leistungen der Sozialhilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes der Familie erforderlich sein können.

Weiters kann die Einführung der Kurzleistung auch dazu führen, dass es zu einer Zunahme von außerfamiliär betreuten Kindern zwischen 15 Monaten und Kindergarteneintritt kommt und dies bei einer Betreuung durch Tagesmütter zu Mehrkosten (Elternförderung und Personalkostenzuschuss berechnet nach dem NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996, LGBl. 5065) führt.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates,
2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann